

Steuertipp für Arbeitnehmer Steuerzahler: Homeoffice = Häusliches Arbeitszimmer in Corona Zeiten?

Derzeit ergehen bereits Steuerbescheide zur Einkommensteuer 2020 für Arbeitnehmer. Anfang März 2020 kam der erste Corona Lockdown bundesweit. Viele im Büro tätige Arbeitnehmer hatten ihre Arbeitszeit in Pandemie-Zeiten zuhause im sogenannten Homeoffice verbracht und in ihrer Steuererklärung ein häusliches Arbeitszimmer angegeben. Die Finanzämter verlangen zum häuslichen Arbeitszimmer jedoch Angaben und folgende **Voraussetzungen für Vollabzug** müssen gegeben sein:

Ein häusliches Arbeitszimmer muss den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bilden UND ist ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist, vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder -organisatorischer Arbeiten dient und nahezu ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Der Mittelpunktfall liegt vor, wenn mindestens 3 von 5 Arbeitstagen im Homeoffice gearbeitet wurde UND der qualitative Schwerpunkt der Gesamttätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegt.

Der **beschränkte** Abzug (1.250 EUR) ist möglich, wenn Steuerpflichtige im häuslichen Arbeitszimmer tätig werden, dieses aber nicht den Mittelpunkt der Betätigung darstellt.

Falls es sich Pandemie-bedingt nicht um ein häusliches Arbeitszimmer handelt, sondern um eine vorübergehende Anordnung des Arbeitgebers, ist die Home-Office-Pauschale von 5/Tag, maximal 600€ im Jahr (also 600/5=120 Tage), zum pauschalen Abzug zu bringen. Da die Pendlerkosten wie Fahrtkosten bei vielen Arbeitnehmern entfällt und die AN-Werbungskostenpauschale von 1000€ unterschritten wird, läuft die Home-Office Pauschale bei vielen AN darum ins Leere.

Für die Zeit der Corona-Pandemie (Zeitraum 1.3.2020 – 31.12.2021) wurde aber bundeseinheitlich abgestimmt, dass dem Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz mehr zur Verfügung steht, wenn er die Entscheidung über das Tätigwerden im Homeoffice auch ohne eine ausdrückliche (schriftliche) Anweisung des Arbeitgebers getroffen hat und dabei der Empfehlung der Bundesregierung bzw. der Länder gefolgt ist. So ist zumindest der Zeitraum 01.03.-31.12.2020 als Kostenabzug ansetzbar. Steht für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz, also z. B. das Büro des AG zur Verfügung, kommt ein Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht in Betracht, sondern die Home-Office-Pauschale. Auch bei Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers kann alternativ die Homeoffice-Pauschale in Anspruch genommen werden.

Praxistipp: Kann der Arbeitgeber eine (pandemiebedingte) Bescheinigung ausstellen, dass der AN im Homeoffice arbeitet und kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ist die Sache klar: Das häusliche Arbeitszimmer ist voll abzugsfähig. Erstattungen des Arbeitgebers sind jedoch abzuziehen.

Wir freuen uns, Sie bald auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

